



Reglement für die Entschädigung der Behörden der Kirchgemeinde Zürich - St. Konrad vom 14. November 2021

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 18 Ziff. 2. der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Konrad vom 11. April 2021 wird das vorliegende Entschädigungsreglement (ER St. Konrad) erlassen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) und die von diesen eingesetzten Kommissionen und Abordnungen der Kirchgemeinde St. Konrad. Für extern beigezogene Sachverständige gilt es nur insoweit, als diese nicht im Auftragsverhältnis mit Entschädigung nach Branchenansätzen tätig sind.

Art. 3 Entschädigungsregelung und -höhe

Die Entschädigung bzw. die Entschädigungshöhe, einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen, richtet sich nach den jeweils pro Rechnungsjahr geltenden «Finanziellen Richtlinien» des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, insbesondere nach den mit diesen jeweils festgelegten Richtlinien für die Entschädigung der Behörden.

Art. 4 Interne Aufteilung

Die behördeninterne Aufteilung der Entschädigungen erfolgt durch die Behörden in eigener Kompetenz, unter Berücksichtigung von Art. 3 und dem pro Aufgabe/Ressort angefallenen zeitlichen und sachlichen Aufwand.

Art. 5 Budget und Rechnung

Die gesamten Entschädigungen sind gemäss den Rechnungslegungsvorschriften des Reglements über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG) und dem geltenden Kontenplan in das Budget und die Rechnung einzustellen und werden durch die Kirchgemeindeversammlung mit diesen bewilligt bzw. abgenommen.

Art. 6 Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigungen (einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen) erfolgt zweimal pro Rechnungsjahr, im Juli und im Dezember.

Art. 7 Zusätzliche Bestimmungen

Von den Entschädigungen und Sitzungsgeldern gemäss Art. 3 werden die gesetzlichen Beiträge, wie AHV, ALV, IV, EO in Abzug gebracht.

Art.8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14. November 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Kirchenpflege St. Konrad
Martin Koller, Präsident

Cristina Otero, Aktuarin